

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Grundsätze zur Förderung privater Musikinstitute

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung an private Musikinstitute. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung wird die Wertigkeit des qualifizierten Musikunterrichts durch Zusammenschlüsse von Musikpädagogen oder durch private Musikinstitute anerkannt und ergänzend zu den Sing- und Musikschulen ein Beitrag zum Auf- und Ausbau einer bayernweiten, flächendeckenden Versorgung des Musikunterrichts geleistet.

Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden förderfähige Institute für folgende Maßnahmen im Rahmen einer Projektförderung:

- Mietaufwendungen für Unterrichts- und Konzerträume
- Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen von Unterrichtsräumen
- die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten und beweglichen Ausstattungsgegenstände für Unterrichtsräume sowie die Anschaffung von speziellen Instrumenten für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung
- der Kauf von Notenmaterial
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich anfallender Reisekosten von Lehrkräften
- Aufführungen von Musiktheater-, Kunst- und Ballettunterricht, Jubiläumsveranstaltungen sowie Orchesterkonzerte einschließlich GEMA-Gebühren
- Fahrtkosten für Unterricht in Gebieten, in denen kein Musikschulunterricht angeboten wird
- Unterrichtsentgelte für sozial benachteiligte Familien, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen sowie Geschwisterrabatt
- Teilnahme an Geragogikprogrammen durch speziell ausgebildete Lehrkräfte
- Unterricht für hochbegabte Schüler (Teilnahme an „Jugend musiziert“ mit Weiterleitung zum Bundeswettbewerb oder Teilnahme an vergleichbaren Wettbewerben).

Zusätzlich wird gemeinnützigen privaten Musikinstituten mit mehr als zehn Musikpädagogen eine Zuwendung zu den Sachausgaben der Geschäftsstelle gewährt.

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden der Zusammenschluss von mindestens drei Musikpädagogen und private Musikinstitute sowie gemeinnützige private Musikinstitute mit mehr als zehn Musikpädagogen. Ein Zusammenschluss ist gegeben, wenn zumindest drei Musikpädagogen zusammen auf eigene Rechnung arbeiten und gemeinsam die Betriebsausgaben tragen. Das private Musikinstitut ist gemeinnützig anerkannt oder erreicht die Gemeinnützigkeit nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Förderbeginn. Die Musikpädagogen sind Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e. V. oder als Einrichtung Mitglied im Landesverband Bayerischer Privatmusik Institute e. V. oder Mitglied im Tonkünstlerverband e. V..

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Institut muss nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Tonkünstlerverband Bayern e. V. als grundsätzlich förderfähiges Institut anerkannt sein. Unter folgenden Voraussetzungen liegt ein förderfähiges Institut vor:

- Das Institut muss bereits ein volles Kalenderjahr bestehen und erfolgreich arbeiten. Die erfolgreiche Arbeit wird durch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung, durch Muster-Schülerverträge, durch Nachweise von öffentlichen Schülerkonzerten, durch Wettbewerbserfolge und z.B. durch Unterricht von Schülern im Abiturfach Musik oder Arbeit mit Menschen mit Behinderung und Senioren etc. nachgewiesen.
- Alle Musikpädagogen müssen ein Qualitätszertifikat nachweisen. Der vollständige Antrag auf das Qualitätszertifikat muss bis zum 15. Februar des Förderjahres für das zu unterrichtende Fach beim Tonkünstlerverband gestellt werden. Für bis 2016 erstmals in die Förderung aufgenommene Institute gilt eine Übergangsregelung bis 2019.
- Das Institut muss an die Honorarlehrkräfte ein Mindesthonorar bezahlen, welches jährlich im Steuer- und Koordinierungsausschuss abgestimmt wird.
- Der Nachweis einer Berufshaft- und Betriebshaftpflichtversicherung muss vorliegen.
- Die Erfüllung der Künstlersozialkasse-Abgabepflicht muss nachgewiesen werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträgen, Spenden) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke) nicht ausreichen.

Art und Umfang der Zuwendung

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in der Regel im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur die in unmittelbarem Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen stehenden tatsächlichen Ausgaben. Bei der Teilnahme an Geragogik-

programmen sowie dem Unterricht für hochbegabte Schüler wird ein Teil der Unterrichtsgebühren erstattet. Nicht berücksichtigt werden insbesondere Eigenleistungen, kalkulatorische Ausgaben oder Zinsaufwendungen.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Unterrichtsgebühren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Bagatellförderungen, die einen Wert von 250,00 € unterschreiten, unterbleiben.

Mehrfachförderung

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, soweit das Institut für die Maßnahmen oder Projekte bereits Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Verbot der Doppelförderung) erhält.

Verfahren

Der Zusammenschluss bzw. das private Musikinstitut stellt schriftlich bis spätestens 15. Februar (Eingangstempel beim Tonkünstlerverband) des laufenden Jahres beim Tonkünstlerverband Bayern e. V. schriftlich einen Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung. Das weitere Verfahren regelt der Tonkünstlerverband in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und veröffentlicht es auf seiner Homepage.